

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 16. Dezember 2021, Zahl: 8520/2021-CE-MGVO, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Zu § 2 – Bereitstellungsgebühr: b) Sonderbereich:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für bebaute Grundstücke auf der Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung) je Wochenend-/Ferienhaus € 31,90, für „Almhütten“ € 6,60 sowie für die „Übrigen Objekte“ € 31,90 jährlich.

Begründung:

Der Sonderbereich der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See ist grob in drei Bereiche eingeteilt.

1. Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung)
2. Almhütten
3. Übrige Objekte

Die Wochenendsiedlung auf der Sonnenalpe Nassfeld ist eine Streusiedlung, die im nordwestlichen Bereich des Nassfeldes entstanden ist. Die Wochenendhäuser wurden auf Grundstücken der Nachbarschaft Treßdorf Unterdöbernitzen errichtet und sind über die Nassfeld Bundesstraße verkehrsmäßig bis zum Tunnel im Treßdorfer Almweg ganzjährig erreichbar. Die Sonnenalpe Nassfeld ist eines der größten Schigebiete Kärntens mit hoher Nächtigungszahl und ist, was die Infrastruktur anlangt, bestens erschlossen.

Unter „Almhütten“ sind jene Objekte zu verstehen, die sich überwiegend im Gebiet der Egger-, Dellacher-, Poludniger- und Latschacher Alm befinden. Die wegemäßige Erschließung ist zwar mit Ausnahme der Wintermonate gegeben, jedoch ist die Infrastruktur der Almen mit jener der Sonnenalpe Nassfeld nicht zu vergleichen. Die Almhütten sind weder an öffentliche Wasserversorgungsanlagen noch an die Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See angeschlossen, zudem besteht kein Anschluss an die Stromversorgung.

Daher ergibt sich, was die Müllentsorgung betrifft, für die Objekte auf der Sonnenalpe Nassfeld ein höherer Aufwand, der sich auch in der Höhe der Müll-Bereitstellungsgebühr niederschlägt.

Unter „Übrige Objekte“ im Sonderbereich der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See sind jene Objekte in Bereichen zu verstehen, die sich außerhalb der Ortschaften „Sonnenalpe Nassfeld“ und den o.g. Almen befinden, von denen der Haus- und Sperrmüll aufgrund der Lage und der Art der Verkehrserschließung nicht bzw. nur mit

unverhältnismäßig hohen Kosten abgeholt werden kann. Insbesondere sei hier die Ortschaft „Guggenberg“ erwähnt, die sich westlich von Hermagor auf einer Höhe von 900 m bis 1100 m befindet und aus mind. 10 Objekten besteht.

Zu § 3 – Entsorgungsgebühr: b) Sonderbereich:

Die Entsorgung des Haus- und Sperrmülls für bebaute Grundstücke auf der Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung) und für Almhütten wird mit Müllsäcken durchgeführt.

Begründend ist hierzu auszuführen, dass eine Abholung des Mülls aufgrund der nicht vorhandenen wegemäßigen Erschließung auf der Egger-, Dellacher-, Poludniger- und Latschacher Alm nicht möglich ist und daher eine Müllentsorgung auf Sammelplätzen mit Müllsäcken zu erfolgen hat.

Die Erschließung der Wochenendsiedlung auf der Sonnenalpe Nassfeld ist nur bis zum Beginn der Wochenendsiedlung mit Großfahrzeugen möglich, daher wird die Müllentsorgung im dortigen Bereich aufgrund der verstreut gelegenen Objekte ebenfalls mittels Müllsäcken auf Sammelplätzen (Tunnel Treßdorfer Almweg) vorgenommen.

Zu §§ 2 und 3 – Bereitstellungsgebühr und Entsorgungsgebühr:

Die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr und Entsorgungsgebühr für die kommenden 5 Jahre wird in den §§ 2 und 3 ausgeschrieben. Der Abgabenschuldner kann damit den konkreten Abgabensatz der Verordnung entnehmen. Mit den Erhöhungen sollen jährliche Kostensteigerungen allgemeiner Natur (Verbraucherpreisindex) sowie Kostensteigerungen aus anderen Faktoren, welche sich insbesondere aus der Benützung der Gemeindeeinrichtungen ergeben (Anzahl der Benutzer, Haupt- oder Zweitwohnsitze, Kosten der Entsorgung, Erlöse für Alteisen, udgm.) abgedeckt werden. Damit soll eine sukzessive Erhöhung der Gebühren sichergestellt und ein sprunghafter Anstieg vermieden werden. Zumindest einmal im Haushaltsjahr wird überprüft, ob mit der verordneten Abgabenhöhe das Äquivalenzprinzip eingehalten und ein ausgeglichener Gebührenhaushalt erreicht werden kann.

Zu § 5 – Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe: Abs. 2:

Das Abfuhrintervall für Restmüll ist 4-wöchentlich, somit wird jedem Haushalt im Abholbereich 13 Mal pro Jahr die Gelegenheit geboten den Müllbehälter entleeren zu lassen. Gemäß § 6 Abs. 3 der Abfuhrordnung vom 16. Dezember 2021, Zahl: 8520/2021-CE-MAO, müssen die Müllbehälter mit RFID Identifikationstranspondern gemäß RAL 951/1 ausgestattet sein. Damit kann die Anzahl der tatsächlich beanspruchten Abfahren ermittelt werden. Für die Berechnung der Entsorgungsgebühr wird die Anzahl der beanspruchten Abfahren (sofern sie nicht unter der Anzahl der Mindestabfahren liegt) herangezogen. Damit wird auf der einen Seite ein Anreiz zur Müllvermeidung gesetzt und auf der anderen Seite vermieden, dass Müll nicht mehr ordnungsgemäß entsorgt wird, um Kosten zu sparen.

